



WIRTSCHAFTS- UND FINANZMINISTERIUM
ABTEILUNG FÜR STEUERPOLITIK
DER LEITER DES AMTS FÜR STEUERFÖDERALISMUS

Nach Einsicht des Artikels 10, Absatz 4, der Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 504 vom 30. Dezember 1992 bezüglich der Einreichungspflicht der Steuererklärung hinsichtlich der kommunalen Immobiliensteuer (ICI);

Nach Einsicht des Artikels 37, Absatz 53, der Gesetzesdekret Nr. 223 vom 4. Juli 2006, umgeschrieben vom Gesetz Nr.248 vom 4. August 2006, welche verfügt, dass die Einreichungspflicht der Steuererklärung für die ICI gemäß Artikel 10, Absatz 4 der Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 504 aus dem Jahre 1992 bis zum Tage der effektiven Wirksamkeit des Systems für den Umlauf und die Nutzung der Katasterangaben, welches noch durch die Verfügung des Gebietsamtsleiters zu beurkunden ist, weiterhin gültig ist;

Nach Einsicht des Artikels 1, Absatz 175, des Gesetzes Nr. 296 vom 27. Dezember 2006, welches den Artikel 59, Absatz 1, Buchstabe l) der Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 446 vom 15. Dezember 1997 außer Kraft setzte, der die Bewilligung für die Gemeinden vorausah, die Mitteilung anstelle der Steuererklärung einzuführen;

Nach Einsicht des Absatzes 5, erster Abschnitt des Artikels 10 der Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 504 aus dem Jahre 1992 bezüglich der Genehmigung des Vordrucks für die eventuell auch gemeinschaftliche Steuererklärung bzw. hinsichtlich der im Artikel 1117, Nr. 2 des Codice Civile (ital. BGB) angegebenen Güter;

In der Erwägung, dass ein Vordruck für die Steuererklärung für die im Laufe des Jahres 2006 erworbenen Immobilien sowie für jene, für die während des gleichen Jahres 2006 sowohl unter dem Gesichtspunkt der Eigentumsinhaberschaft als auch unter dem Struktur- und Bestimmungsgesichtspunkt für die Festsetzung der fälligen Steuer und der zahlungspflichtigen Person relevante Änderungen vorgenommen wurden, genehmigt werden muss;

In der Erwägung, dass die Merkmale für den Ausdruck der auch für die mechanographische Verarbeitungskompilation zu verwendenden Vordrucke festgelegt werden muss;

In der Erwägung der Möglichkeit, die Vervielfältigung und gleichzeitige mechanographische Verarbeitungskompilation des Vordrucks unter Verwendung von Laser-Druckgeräten zu genehmigen;

In der Erwägung, dass noch nicht die Verfügung des Gebietsamtsleiters laut dem genannten Absatz 53 des Artikels 37 der Gesetzesdekret Nr. 223 aus dem Jahre 2006, umgeschrieben vom Gesetz Nr. 248 aus dem Jahre 2006, erlassen wurde;

Nach Einsicht der Artikel 4 und 16 der Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 165 vom 30. März 2001, welche die Bestimmungen bezüglich der Feststellung der Zuständigkeit zur Annahme der Urkunden der öffentlichen Verwaltungen trugen;

Nach Einsicht des Artikels 70, Absatz 6, der Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 165 aus dem Jahre 2001 auf deren Grundlage die zuvor geltenden Bestimmungen, die den Regierungsorganen die Ergreifung von Amtsführungshandlungen und Handlungen oder Verwaltungsmaßnahmen gemäß Artikel 4, Absatz 2 der selbigen Gesetzesvertretendes Dekret verleihen, dahin gehend zu verstehen sind, dass die entsprechende Zuständigkeit den Leitern zusteht;

Nach Anhörung des Nationalverbands der italienischen Gemeinden;

DEKRETIERT:

Artikel 1

1. Der beigefügte Vordruck mit der entsprechenden Anleitung für die Steuererklärung hinsichtlich der kommunalen Immobiliensteuer (ICI) für die im Laufe des Jahres 2006 erworbenen Immobilien und für jene, für die im selben Jahr 2006 für die Festsetzung der fälligen Steuer und der zahlungspflichtigen Person relevante Änderungen vorgenommen wurden, wurde genehmigt.

Artikel 2

1. Die Steuererklärung hinsichtlich der kommunalen Immobiliensteuer (ICI) für das Jahr 2006 muss auf einem mit dem Vordruck gemäß Artikel 1 konformen Druck verfasst werden.

Artikel 3

1. Der Vordruck besteht aus einem einzigen 21 cm breiten und 30 cm hohen Bogen mit zwei Seiten. Die erste Seite ist neben der Angabe der Empfängergemeinde der Steuererklärung auch den Identifizierungsdaten des Steuerpflichtigen und eventueller Mitinhaber vorbehalten; die zweite der Beschreibung der erklärten Immobilien.
2. Der Vordruck trägt schwarze Buchstaben auf weißem Grund, mit Ausnahme der Überschrift "ICI kommunale Immobiliensteuer Steuererklärung für das Jahr 2006", die in blau ist, Pantone 311 U. Er setzt sich aus drei identischen Exemplaren zusammen, welche entsprechend die folgenden Überschriften tragen: "Original für die Gemeinde"; "Kopie für die mechanographische Verarbeitung"; "Kopie für den Steuerpflichtigen".

Artikel 4

1. Die Gemeinden müssen auf eigene Kosten eine angemessene Anzahl der den Steuerpflichtigen kostenlos zur Verfügung zu stellenden Vordrucke mit den entsprechenden Anleitungen drucken lassen.
2. Die Vordrucke stehen auch auf der *Internetseite* des Wirtschafts- und Finanzministeriums www.finanze.gov.it zur Verfügung und können unter der Voraussetzung verwendet werden, dass sie die technischen Eigenschaften gemäß dem nachfolgenden Artikel 5 für Druck einhalten.
3. Ebenso ist die Verwendung von anderen *Internetseiten* entnommen Vordrucken unter der Bedingung erlaubt, dass diese die technischen im genannten Artikel 5 angegebenen Eigenschaften besitzen und die Adresse der Website, der sie entnommen wurden sowie die Angaben dieses Dekrets tragen.

Artikel 5

1. Der Ausdruck des gemäß Artikel 1 zur mechanographische Verarbeitungskompilation verwendeten Vordrucks ist zulässig.
2. Der Vordruck muss gemäß Absatz 1 auf Vordruck mit durchgehendem Streifen im Einzelseiten- bzw. im faltbaren Doppelseitenformat vervielfältigt werden. Die Blattseiten eines jeden Vordrucks müssen unter einander fest sein und längs der Trennstreifen einer jeden Blattseite muss der folgende Hinweis gedruckt sein: "ACHTUNG NICHT ABREISSEN". Am Rand des Vordrucks muss folgender Schriftzug gedruckt sein: "*Bei der Einreichung müssen die seitlichen Mitnehmstreifen vom Vordruck entfernt werden*".
3. Der Vordruck muss gemäß Absatz 1 die folgenden Anforderungen vorweisen:
 - * ausgeführter Druck mit den für den Vordruck gemäß Artikel 1 vorgesehenen Eigenschaften und Farbe, d.h. einfarbig erstellter Druck unter Verwendung der schwarzen Farbe;
 - * Konformität bei Struktur und Reihenfolge mit dem durch dieses Dekret gebilligten Vordrucks, auch was die Reihenfolge der Felder und die Überschrift der verlangten Angaben betrifft.

4. Die Abmessungen für das Einseitigenformat, die von den seitlichen Mitnehmstreifen eingenommenen Räume ausgeschlossen, können in den folgenden Grenzen liegen:
 - * Mindestlänge: cm 19,5 - Höchstlänge cm 21,5;
 - * Mindesthöhe: cm 29,2 – maximale Höhe cm 31,5.
5. Die Abmessungen für das faltbare Doppelseitenformat, die von den seitlichen Mitnehmstreifen eingenommenen Räume ausgeschlossen, können in den folgenden Grenzen liegen:
 - * Mindestlänge: cm 35 - Höchstlänge cm 42;
 - * Mindesthöhe: cm 29,2 – maximale Höhe cm 31,5.
6. Die aus zwei als faltbare Doppelseite vorgesehenen Blattseiten bestehenden mechanographische Verarbeitungsvordrucke müssen unter Beibehaltung der im Absatz 5 angegebenen Abmessungen die Reihenfolge der Blattseiten in der folgenden Folge einhalten:
 - * auf der Doppelseite: zweite Blattseite - erste Blattseite.
7. Auf der Titelseite der gemäß den vorangegangenen Absätzen vorbereiteten Vordrucke müssen die Angaben der sich um den Druck kümmernden Person sowie die dieses Dekrets angegeben werden.

Artikel 6

1. Mit den gleichen im Artikel 5 angeführten Eigenschaften ist die Vervielfältigung und die gleichzeitige mechanographische Verarbeitungskompilation des im Artikel 1 angegebenen Vordrucks unter Verwendung von Laser-Druckgeräten oder sonstigen Druckgerättypen zulässig, die auf jeden Fall die Klarheit und Lesbarkeit der Vordrucke im Laufe der Jahre gewährleisten.
2. Ebenso ist die Vervielfältigung und gleichzeitige mechanographische Verarbeitungskompilation des Vordrucks mit den Druckgeräten gemäß Absatz 1 unter Einhaltung der folgenden Bedingungen zulässig:
 - * Farbe, Maße, Übereinstimmung mit Struktur und Reihenfolge, welche die selben Eigenschaften gemäß Artikel 5 besitzen;

- * Angabe der Steuernummer des Steuerpflichtigen auf jeder Seite;
 - * Bindung der Bögen mit Verfahren, welche die Unversehrtheit des Vordrucks und das Fortbestehen im Laufe der Zeit gewährleisten. Die Bindung darf nur am linken Vordruckrand angebracht werden und darf nicht einen Zentimeter ab Rand überschreiten. Für die Bindung können Klebeverfahren angewendet werden, d.h. mechanische Verfahren. Davon ausgenommen ist die Spiralbindung.
3. Auf der Vordrucktelseite müssen gemäß den vorangegangenen Absätzen die Identifizierungsdaten der Person angegeben werden, die sich um die Vorbereitung der für die Vervielfältigung durch Druckgeräte gemäß Absatz 1 verwendeten Bilder der Vordrucke selbst kümmert, sowie die Angaben dieses Dekrets.

Artikel 7

1. Das Einreichen der Steuererklärung muss mittels Übergabe an die Gemeinde erfolgen, auf deren Gebiet die Oberfläche der erklärten Immobilien ganz bzw. zum größten Teil steht; die Gemeinde muss auch unaufgefordert eine Quittung ausstellen. Die Steuererklärung kann auch auf dem Postwege mittels eines Einschreibebriefes ohne Empfangsbestätigung in einem Umschlag mit der Aufschrift "Dichiarazione ICI 2006" ("Steuererklärung ICI 2006") eingereicht werden und muss an das Finanzamt der zuständigen Gemeinde adressiert werden.
2. Die Absendung kann auch aus dem Ausland mit Einschreibebrief oder gleichwertiger Postsendung, aus der klar der Absendungstag hervorgeht, erfolgen.
3. Der Absendungstag wird als Einreichungstag der Steuererklärung angesehen.

Dieses Dekret wird zusammen mit dem Vordruck und der Anleitung im Amtsblatt der Italienischen Republik veröffentlicht.

Rom, den 26. April 2007

DER AMTSLEITER
Carlo Vaccari